

Staatsanwaltschaft Saarbrücken



Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Zähringerstr. 12, 66119 Saarbrücken

Herrn
Mark Siegfried Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Herr Staatsanwalt Carius
Telefon: 0681 501-5398
Telefax: 0681 501-6769

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
98 Js 399/24

re29
Datum

11.08.2025

Ermittlungsverfahren gegen Beate Brand
wegen Verleumdung

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.08.2025 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben eingegangen am 16.08.2024 und dem weiteren Schreiben eingegangen am 03.02.2025 erstattete der Anzeigenerstatter Anzeige gegen die Beschuldigte wegen Verleumdung, Falschaussage, Falscher Verdächtigung, Vortäuschen einer Straftat, Strafvereitelung im Amt, Beleidigung, Prozessbetrug und Amtsmissbrauch. Hintergrund sind einerseits familienrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Anzeigenerstatter und der Mutter seines Sohnes sowie Streitigkeiten zwischen dem Anzeigenerstatter und den Mitarbeitern des Jugendamtes.

Gemäß § 170 Abs. 2 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, d.h. wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte eine Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Es muss zumindest die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass eine Straftat begangen wurde und es muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass eine Verurteilung wegen dieser Tat möglich ist. Eine Verurteilungswahrscheinlichkeit liegt hier aber gerade nicht vor.

Hausanschrift
Zähringerstr. 12
66119 Saarbrücken

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 08:30 bis
12:00 Uhr, Mo., Di. und
Do. 13:30 bis 15:30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0681 / 501 05
Telefax: 0681/5015034

Der Anzeigenerstatter gibt an, dass Frau Brand insbesondere untätig geblieben ist, obwohl er Nachweise für die alkoholabhängig der Mutter seines Sohnes eingereicht habe. Zusätzlich habe sie in dem familiengerichtlichen Verfahren falsche Aussagen getätigt und ihn verleumdet.

Das Vorgehen des Jugendamtes und in dem Sinne auch das Vorgehen der Beschuldigten lassen keine strafrechtlichen relevanten Sachverhalte erkennen. Insbesondere liegt keine unterlassene Hilfeleistung im Hinblick auf den Sohn des Anzeigerstatters vor. Dem Jugendamt obliegt die Einschätzung einer Verdachtslage im Hinblick auf potentielle Kindeswohlgefährdungen und die Durchführung der weiteren Maßnahmen zum Schutze des Kindes. Vorliegend lassen sich keine Anhaltspunkte feststellen, die auf einen Missbrauch der Stellung, eine unterlassene Hilfeleistung oder eine sonstige Straftat hindeuten. Der Verdachtsmeldung des Anzeigenerstatters wurde durch das Jugendamt nachgegangen und die Kindesmutter engmaschig betreut.

Auch die eingereichten Unterlagen zu der familienrechtlichen Streitigkeit lassen keine Rückschlüsse auf eine Straftat zu. Darüber hinaus ist das Strafverfahren nicht zur Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung des Familiengerichts zuständig.

Das Verfahren war einzustellen.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken eingelagert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carius
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.